

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0074
LOG Titel: 70. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

70 Stük.

Tübingen den 30 Aug. 1792.

Göttingen.

Johann David Michaelis *Moral.* Herausgegeben, und mit der Geschichte der christlichen Sittenlehre begleitet, von Carl Friedrich Stäudlin, Prof. der Theologie zu Göttingen. Erster Theil. Bey Vandenhoeck und Ruprecht. 1792. 384 S. ohne die Vorrede. 8. Der sel. Michaelis arbeitete diese seine philosophische *Moral*, laut der Vorrede, erst gegen das Ende seines Lebens aus, nachdem er in frühern Jahren öfters über die theologische Sittenlehre gelesen hatte. Diese Hefte benutzte er dabey; und daher ist dies Buch, wie Hr. Prof. St. erinnert, in der Hauptsache bloß ein Versuch, die Sittenlehre der Bibel durch die Forschungen der Vernunft zu befestigen. Wir ergreifen diesen Gesichtspunkt sehr gerne, weil dadurch der Mangel an systematischer Genauigkeit, die man von einem philosophischen Lehrbuch zu fordern berechtigt ist, einigermaßen entschuldigt wird. Wie sehr es der sonst so verdienstvolle Preis hieran in dieser Schrift habe

fehlen lassen; wird sich aus der Uebersicht von ihr, die wir unsern Lesern schuldig sind, ergeben.

Dieser erste Band enthält zween Theile. Der erste begreift die Prolegomena zur eigentlichen Pflichtenlehre, oder das; was Critic der practischen Grundsätze und Metaphysik der Sitten seyn sollte: der zweyte; die Pflichten gegen Gott und gegen uns selbst; von den letztern wurden aber noch einige für den folgenden Band aufbehalten, der dem erstern dardurch an Größe ähnlicher werden wird. §. 1. giebt der Verf. folgende Definition von der philosophischen Moral: "Sie ist die Lehre von den Pflichten und Tugenden der Menschen." Wissenschaft wollte er sie nicht nennen, weil einige Vorschriften der Moral nur unter die wahrscheinlichen Dinge gehören, indem man nicht wissen könne, ob gewisse Handlungen die ausgedehnteste Glückseligkeit befördern, oder hindern. §. 2. setzt er den Unterschied zwischen der philos. Moral und einigen verwandten Disciplinen fest: nemlich, der theologischen Moral, dem Naturrecht, und der Politik. — Eine zum Theil sehr sonderbare Grenzbestimmung. §. 3 — 20. handelt Er von der Glückseligkeit, Pflicht, Sünde, dem moralischen Zustand des Menschen, dem Grundsatz der Moral, der Verpflichtung darzu, und der Idee des tugendhaften Menschen. — Das höchste Gut will Er bloß in dem überwiegenden Zustand angenehmer Empfindungen gesetzt wissen, — Tugend ist ihm nichts, als Mittel dazu; — daher sein Moralprincip: "Suche die ausgedehnteste Glückseligkeit zu befördern." Die Gebote der Moral, meint er, würden alle willkürlich und unerweislich seyn, wenn wir sie nicht als Mittel zur Glück-

seligkeit ansähen. S. 24. Seine Berechnungen über das Maas der Glückseligkeit unter den Menschen, einzeln und vergleichungsweise betrachtet, liefern ihm folgende Resultate: Das Maas der Glückseligkeit verschiedener Menschen ist nicht ganz gleich, aber auch nicht so enorm ungleich, als der Böbel glaubt; (S. 33. f.) — Doch scheint sich die Gleichheit desselben weiter zu erstrecken, als man beynahе wünschen sollte, über Böse und Gute. S. 37. ff. — Vergleicht man das Glück und Unglück dieses Lebens mit einander, so ist es zweifelhaft, ob es sich der Mühe lohnt, gelebt zu haben. S. 44. ff. — Aus diesen Resultaten zieht er den Schluß, es müsse ein künftiges Leben bevorstehn, auf welches das jezige bloß Vorbereitung sey u. s. w. S. 57 — 62. Der Beweis dafür habe deswegen keine völlige Evidenz, weil wir keine mathesis honorum & malorum haben. S. 62. Pflicht ist dem Verf. was ein Anderer zu fordern, und wozu er im Fall der Unterlassung mich durch Anthuung allerley Uebels zu zwingen, das Recht hat. S. 70. Kein Wunder, wenn der Verf. sich nach dieser Definition keinen Begriff von Pflichten gegen uns selbst machen kann, und sie sich bloß als Pflichten gegen Gott, zu unserem eigenen Besten, vorstellt. S. 68. Das Recht des Andern hat den Probierstein, daß es mir selbst nicht ungereimt vorkommt, wenn er fordert und erzwingt. S. 71. Weil nun die Pflichten gegen uns selbst und die unvollkommenen Pflichten gegen Andere von uns und ihnen nicht erzwungen werden können, und folglich, nach dem Begriff des Verf., aufgehören würden, Pflichten zu seyn, so kommt er, durch diese Mittelideen, auf den allgemeinen

Verpflichtungsgrund: dieser ist ihm, in der philosophischen Moral der vermuthliche, in der theologischen, der geoffenbarte, Wille Gottes, als des allgemeinen Gesetzgebers. S. 71. (Im Naturrecht soll gar die Uebereinstimmung des zur Rache gereizten menschlichen Geschlechts die Sanction machen.) Woher erhält aber der Wille Gottes seine Sanction? Theils aus seinem Eigenthumsrecht über uns, S. 72. f. theils daher, daß es seine Pflicht ist, zu strafen, (man vergleiche doch hiemit die obige Exposition des Begriffs von Pflicht,) S. 74. 77. theils daraus, daß er grausam und ungerecht wäre, wenn Er nicht unsre Glückseligkeit wollte. S. 76. So wird nun der Grundsatz der Moral: "suche die ausgedehnteste Glückseligkeit zu befördern" aus dem Princip des Willens Gottes deducirt. (Der Wille Gottes wird also zum Theil durch das Princip der Glückseligkeit, und dieses durch jenen, sancirt.)

(Der Beschluß im folgenden Stük.)

Halle.

Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Friederich Wilhelm II. dem weisen Gesetzgeber und milden Richter geweiht von Johann Christian Gottlieb Schaumann, Doctor der Philosophie auf der K. Preuss. Friedrichs-universität und ordentlichen Lehrer am Kön. Pädagogium zu Halle. 1792. 132 S. 8. Diese Ideen sind in Briefform geschrieben; sie enthalten vermischte Betrachtungen über die Wichtigkeit des Amtes eines Criminalrichters, dessen Beschäftigung, Entzwek und Mittel, diesen zu erreichen, wie man den Inquisiten zu Ablegung

eines freyen Bekenntnisses bewegen könne? über Menschlichkeit, Menschenkenntnis und deren Unentbehrlichkeit für den Untersucher; über das Benehmen des Richters gegen einen Inquisiten, dessen Vergehen klar ist, welcher aber zu einem aufrichtigen Bekenntnis sich nicht bewegen lassen will, über Inquisitionartikel und dabey zu beobachtende Klugheit, über Pflicht des Richters, auch auf das, was für den Beschuldigten spricht, zu merken; Züge zum Bild eines vollkommenen Richters, und Ursachen der Seltenheit derselben, und über den Zweck der Strafen; und nachdem der Verf. seinen Vorsatz erklärt hat, dem Richter zum Studium der Natur und zur Anwendung der Menschenkenntnis auf sein Geschäft Anleitung zu geben, so folgt S. 87. Darstellung des Begriffs, Zwecks, Plans u. der Criminalpsychologie zur Einleitung in dieselbe. Daß ein Richter, welcher ein Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen hat, Menschenkenntnis, Klugheit und Menschlichkeit, mit männlichem Ernst verbunden, nöthig habe, sind heut zu Tage sehr bekannte Dinge, und eben so gewiß, daß die vollkommenen Richter, zu welchen der Verf. das Bild entwirft, und mehrere es schon entworfen haben, nicht zu haben sind; ob es aber der Ausarbeitung einer eigenen Criminalpsychologie bedürfe, um den Richtern Anleitung zu geben, zweiffeln wir sehr; ist der Richter ein Mann von Verstand, Gefühl und Kenntnissen, so wird er, wenn sich besonders damit die Erfahrung vereinigt, gewiß seine Untersuchung besser führen, als es ihn irgend ein Lehrbuch der Criminalpsychologie lehren kann; fehlt es ihm aber an jenen Eigenschaften, so wird ihn auch gewiß kein Lehrbuch zurecht bringen, und noch weni-

ger in der wirklichen Ausübung seines Amtes leiten können, sondern weit mehr irre führen, als wenn er sich an die Gesetze hält, und, obwohl es an dem Verfasser zu rühmen ist, daß er von seinem Richter auch positive Rechtskenntnisse fordert, so möchte doch mit Grund zu befürchten seyn, daß mancher Richter, anstatt die Gesetze nach seiner Pflicht in Anwendung zu bringen, etwas über Genesis der Handlung, Verhältnisse der äussern Gegenstände und Umstände, der Lage, der Schicksale u. s. w. zu den Handlungen herunter faselte, wie so manche Schriftsteller hiezu die Anleitung gegeben haben, und so die ganze Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, was gewiß der schlimmste Fall wäre, ganz willkürlich und veränderlich machte; und diesem Uebel vorzubeugen, ist gewiß äußerste Vorsicht nöthig, welche wir dem Herrn Verf. bei der angekündigten Ausarbeitung eines Lehrbuchs der Criminalpsychologie, eines Systems derselben für den practischen Richter, und seinen Betrachtungen über Criminalgesetzgebung, Proceß und Recht für die Gesetzgeber der Menschen bestens empfehlen möchten. Dies im Allgemeinen. Die besondern Sätze des Verf. in diesen Ideen sind nicht immer richtig. Wenn der Verf. S. 75. behauptet, daß der Zweck der Strafe nicht Abschreckung anderer, sondern lediglich Abhaltung des Strafwürdigen von künftigen Vergehungen sey, jedoch für gut hält, wenn der Akt der Bestrafung so eingerichtet wird, daß andere sich Warnung und Lehre daraus nehmen können, so hat er die natürliche und nothwendige Unterscheidung zwischen dem Zweck des Gesetzgebers, welcher die Strafe verordnet, und dem Zweck

des Richters, welcher die Strafe nach dem Gesetz erkennt und vollzieht, ganz ausser Acht gelassen. Die Criminalpsychologie heisst der Verf. S. 91. 97. ein System von psychologischen Kenntnissen, welche sich auf die Natur der Verbrechen beziehen, und ihre Aufgabe ist — eine richtige Erklärung derjenigen Handlungen, welche wir Verbrechen nennen; sollten hieher nicht auch die Erfindung der besten Mittel zu Erforschung der Wahrheit, die Beurtheilung des Grades des Verdachts wider einen Angeschuldigten, des Grades des Dolus oder des Versehens eines unbekanntem Verbrechers, die Wahl der schicklichsten Strafen unter mehreren, die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen u. s. f. gehören? Noch müssen wir anführen, daß der Verf. eine neue Uebersetzung der Schrift des Marchese von Beccaria dei delitti e delle pene mit begleitenden Anmerkungen und Abhandlungen verspricht.

Züllichau und Frenstadt.

Geschichte Kayser Friedrich des Zweyten. In der Frommannischen Buchhandlung. 1792. 399 S. in 8. Wenn gleich diese historische Schrift schon in mehreren Zeitungen und Journalen ihr gebührendes Lob erhalten hat: so glauben doch auch wir zu weiterer Bekanntmachung und Empfehlung derselben das unstrige beitragen zu müssen. Denn so manche neuere historische Werke auch bald von Seite der Genauigkeit und Wahrheit, bald der scharfsinnigern Reflexionen, bald des schönen Vortrags sich empfehlen: so wollen uns doch kaum ein paar einfallen, welche alle diese rühmlichen Eigenschaften

ten so sehr in sich vereinigten, als diese Geschichte. Der Verf. erzählt sorgfältig aus den Quellen, die er in der Vorrede angezeigt und geprüft hat, ordnet die Begebenheiten nach den richtigsten Regeln der historischen Kunst, erlaubt sich keine Muthmåkungen, wozu ihn nicht der Charakter der handelnden und erzählenden Personen veranlaßt und berechtigt, und durchsicht die Erzählung mit Bemerkungen, die, wenn sie gleich sehr natürlich aus den Begebenheiten resultieren, dennoch noch nicht gemein und oberflächlich sind. Der Styl ist deutlich, weder wäſſericht noch schwülstig, und stets würdig und edel. Möchte uns doch der Verf. mehrere Werke dieser Art liefern, und möchten unsere Historienmaler und Historienphilosophen an ihm lernen, wie man schön und pragmatisch schreiben könne, ohne auf Stelzen zu gehen, oder die Data durch eine Flut von Betrachtungen zu ersäufen! Was man etwa, bey aller Anstrengung, Fehler aufzusuchen, tadeln könnte, ist, daß er sich durch die Bewunderung des in der That bewundernswehrtten Mannes verleiten läßt, auch solche Handlungen Friedrichs zu rechtfertigen, oder wenigstens nicht strenge genug zu rügen, welche sich nicht wohl entschuldigen lassen. Dahin gehört insonderheit der Vorwand, die Kezer, gegen welche er, aus Ueberzeugung, an andern Orten sehr gelinde war, in Mailand zu bestrafen, unter welchem er seine Rachsucht gegen die Lombarden zu verbergen suchte. Doch wie sollte die Liebe und Bewunderung Friedrichs nicht groß seyn, wenn er einem Gregor dem Neunten und Innocenz dem Vierten gegen über steht!
